

# FG Baden-Württemberg: Veräußerungserlös aus einer Managementbeteiligung als Arbeitslohn

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 26.2.2020 – II K 1774/17,  
NZB eingelegt (Az. BFH VI B 49/20)]

## LEITSÄTZE (DER KOMMENTATORIN)

Verbilligt erworbene Managementbeteiligungen führen im Veräußerungsfall nicht automatisch zu Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit, wenn ein erhebliches Verlustrisiko besteht.

Sweet Equity in Form disproportional gezeichneter Kapitalinstrumente ist kein Indiz für Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit bei Veräußerung der Managementbeteiligung.

## ZUSAMMENFASSUNG

Die Entscheidung des FG Baden-Württemberg befasst sich mit einer typischen Managementbeteiligungsstruktur, wie sie v. a. bei Investments durch Private Equity Fonds gewählt wird. Der klagende Manager hatte 2006 die Möglichkeit erhalten, eine solche Beteiligung zu erwerben. In diesem Zusammenhang wurden typische Regelungen, wie Mitveräußerungspflicht, Mitveräußerungsrecht, Verfügungsbeschränkungen und ein Leaver Scheme, vereinbart. Bereits 2007 kam es zum Börsengang des Unternehmens, durch den der Manager einen Veräußerungsgewinn realisieren konnte. Im Rahmen der steuerlichen Prüfung des Sachverhalts hatte der Manager für 2006 einen geldwerten Vorteil im Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligung akzeptiert und versteuert. Für 2007 stellte sich die Steuerfahndung auf den Standpunkt, dass der realisierte Veräußerungserlös als Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit zu versteuern sei. Dafür stützte sie sich insbesondere auf die Tatsache, dass aufgrund der disproportionalen Zeichnung von Kapitalinstrumenten durch den Manager im Verhältnis zum Investor ein überproportionaler Veräußerungsgewinn realisiert werden konnte.

## PRAXISFOLGEN

Die Entscheidung des FG Baden-Württemberg steht in einer Reihe mit mehreren finanzgerichtlichen Entscheidungen zur Besteuerung von Managementbeteiligungen. Zwar sind bereits einige höchstrichterliche Entscheidungen zu ähnlichen Sachverhalten ergangen (zuletzt BFH, 4.10.2016 – IX R 43/15, BStBl. II 2017, 790). Eine gesicherte Rechtsprechung liegt aber noch nicht vor. Gegenstand der Auseinandersetzung ist regelmäßig die Frage, ob Einkünfte aus Managementbeteiligungen Arbeitslohn darstellen können oder ob es sich doch um Kapitaleinkünfte han-

delt. Für die Abgrenzung hat der BFH in der o. g. Entscheidung insbesondere darauf abgestellt, ob der Manager die Beteiligung zum Verkehrswert gekauft und auch wieder verkauft hat, und ob er ein effektives Verlustrisiko aus der Beteiligung getragen hat.

Dieser Linie folgt hier auch das FG in seinem Urteil. Es sieht durchaus eine Verbindung zum Arbeitsverhältnis. Aber auch im entschiedenen Sachverhalt reicht diese nicht aus, um das daneben selbstständig begründete Sonderrechtsverhältnis Kapitalbeteiligung zu überlagern. Dies gilt trotz des vergünstigten Erwerbs der Beteiligung. Denn nach Auffassung des Gerichts gibt es keinen Grundsatz, wonach Gewinne aus verbilligt erworbenen Mitarbeiterbeteiligungen als Vorteile aus dem Dienstverhältnis zu qualifizieren seien. Starke indizielle Wirkung für die Besteuerung als Kapitaleinkommen erkennt das Gericht dagegen im vollen Verlustrisiko der Beteiligung.

Besonders praxisrelevant an dieser Entscheidung ist jedoch die Auseinandersetzung des FG mit den disproportional gezeichneten Kapitalanteilen (sweet equity). Obwohl sich aus der disproportionalen Zeichnung der Kapitalinstrumente durch den Manager im Vergleich zum Investor ein höherer Gewinn ergab, erkannte das Gericht den Veräußerungsgewinn des Managers als Einkommen aus Kapitalvermögen an. Maßgeblich für die Beurteilung war dabei die unstreitig gleiche Ausgestaltung der Kapitalinstrumente von Manager und Investor (so schon FG Baden-Württemberg, 9.5.2017 – 5 K 3825/14, EFG 2017, 1880, rkr.; a. A. FG Baden-Württemberg, 26.6.2017 – 8 K 4018/14, DStRE 2019, 5, Rev. eingelegt, Az. BFH VIII R 21/17). Als obiter dictum weist das Gericht jedoch darauf hin, dass im Fall von Sweet Equity ein geldwerter Vorteil bei Erwerb der Beteiligung zu prüfen sei.

**RDF-ONLINE** Volltext des Urteils: RdFL2020-314-1 unter [www.rdf-online.de](http://www.rdf-online.de)



## AUTORIN

*Dr. Barbara Koch-Schulte ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin bei P+P Pöllath+Partners. Sie berät schwerpunktmäßig zu Managementbeteiligungen, sowohl zur Strukturierung als auch zur Besteuerung solcher Beteiligungen.*